

Sicherung eines hohen qualitativen Niveaus der Produktion, insbesondere durch

- die Ausübung einer wirksamen Kontrolle zur Sicherung von Leistungszielen in den Pflichtenheften sowie zu deren Realisierung in neuen Erzeugnissen und Technologien, die den Marktforderungen und dem internationalen Spitzen-niveau entsprechen,
- Inspektionen zur Sicherung einer mustergetreuen Fertigung und einer fehlerfreien Arbeit sowie die Vermittlung von Erfahrungen bei der Entwicklung und Durchsetzung moderner Qualitätssicherungssysteme,
- die Kontrolle der Einhaltung der Standards sowie Bewertung ihres wissenschaftlich-technischen Niveaus.

(3) Die Staatlichen- Qualitätsinspektionen nehmen auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften Aufgaben der Qualitätskontrolle zur ökonomischen -Sicherstellung der Landesverteidigung wahr.

§7

(1) Das ASMW erarbeitet zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes auf den Gebieten der Qualitätssicherung, der Standardisierung und des Meßwesens in Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen Zielstellungen und Aufgaben für den Staatsplan Wissenschaft und Technik und koordiniert die Forschungsarbeiten auf diesen Gebieten.

(2) Das ASMW unterstützt das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und andere zentrale Staatsorgane bei der Aus- und Weiterbildung auf den Gebieten der Qualitätskontrolle, der Standardisierung und des Meßwesens an den Hoch- und Fachschulen der DDR. Es unterstützt das Staatssekretariat für Berufsbildung und andere zentrale Staatsorgane bei der Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister durch Ausarbeitung von Orientierungen zu Fragen der Qualitätskontrolle, Standardisierung und des Meßwesens zur Sicherung von Qualitätsarbeit.

§8

(1) Das ASMW wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Präsident trägt für die gesamte Tätigkeit des ASMW die persönliche Verantwortung gegenüber dem Ministerrat. Er informiert den Ministerrat und seine Organe über wesentliche Probleme aus dem Tätigkeitsbereich des ASMW.

(2) Der Präsident trifft die zur Leitung und Planung des ASMW notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert dabei die Koordinierung mit den anderen zentralen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

(3) Der Präsident ist verantwortlich, daß in seinem Verantwortungsbereich alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(4) Der Präsident erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er erläßt für die

- staatliche Qualitätskontrolle und -bewertung,
- Standardisierung,

— staatliche Zulassung und Eichung von Meßmitteln,

— Organisation und Wirkungsweise des betrieblichen Meßwesens

ASMW-Vorschriften — Warenprüfung (ASMW-VW) und ASMW-Vorschriften — Meßwesen (ASMW-VM). Ihr Erlaß wird durch Anordnung im Gesetzblatt der DDR bekanntgemacht. Er regelt Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

(5) Der Präsident bestätigt DDR-Standards und setzt die staatlichen Standards der DDR durch Veröffentlichung im Gesetzblatt der DDR in Kraft.

(6) Der Zustimmung des Präsidenten bedürfen folgende Regelungen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane:

- Rechtsvorschriften, in denen Fragen der staatlichen und betrieblichen Qualitätskontrolle, der Standardisierung und des Meßwesens berührt werden;
- zweigspezifische Grundsatzregelungen über die Qualitätsentwicklung und -Sicherung, die Standardisierung und die Organisation des betrieblichen Meßwesens.

§9

(1) Der Präsident ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Präsident ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Präsident ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im ASMW weisungsberechtigt.

(3) Der Präsident ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung und Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung und den Einsatz der Kader des ASMW sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er ist Disziplinarvorgesetzter der Leiter und Mitarbeiter. Er entscheidet entsprechend der Kadernomenklatur des ASMW über die Besetzung der Nomenklaturfunktionen.

(4) Das beratende Organ des Präsidenten ist das Kollegium. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung geregelt.

(5) Das ASMW erhöht seine Wirksamkeit durch die Einbeziehung politisch und fachlich qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter aus Wissenschaft, Technik und Produktion in die Lösung seiner Aufgaben, insbesondere durch ihre Berufung als Gutachter des ASMW.

(6) Das ASMW ist berechtigt, Aufgaben und Befugnisse auf den Gebieten der staatlichen Qualitätsbewertung und -kontrolle sowie des Meßwesens zu übertragen und dazu in Kombination, Betrieben und Einrichtungen Außenstellen bzw. meßtechnische Prüfstellen zu bilden. Die Verfahrensweise legt der Präsident im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern fest.

§10

(1) Dem Präsidenten stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung der 1. Stellvertreter des Präsidenten und die Vizepräsidenten zur Seite.

(2) Die Grobstruktur und der Stellenplan des ASMW werden vom Ministerrat bestätigt.

(3) Der Präsident legt die Verantwortung des 1. Stellvertreters, der Vizepräsidenten, die Aufgaben der Strukturein-